
Arkadiusz Radwan

**Mobiliarsicherheiten in Mittel- und Osteuropa
Ungarn und die Tschechische Republik**



Institut für Deutsches und Internationales Bank- und Kapitalmarktrecht
an der Universität Leipzig

Autor: Arkadiusz Radwan

Stand der Arbeit: Juni 2000

Veranstaltung: Mobiliarsicherheiten - aktuelle Entwicklungen und Tendenzen im
In und Ausland

Seminar an der Ostdeutschen Sparkassenakademie Potsdam
vom 12. bis 14. Juli 2000

Herausgeber: Institut für Deutsches und Internationales Bank- und
Kapitalmarktrecht
Burgstraße 27 (Petersbogen) 04109 Leipzig
Direktoren: Prof. Dr. Franz Häuser / Prof. Dr. Reinhard Welter

Zitiervorschlag: *Radwan, Arkadiusz*, Mobiliarsicherheiten in Mittel- und Osteuropa
Ungarn und die Tschechische Republik, [http://www.uni-
leipzig.de/bankinstitut/dokumente/2000-07-14-03.pdf](http://www.uni-leipzig.de/bankinstitut/dokumente/2000-07-14-03.pdf)

Umsetzung: Stephan Dulitz / Sebastian Taschke / Gunther Thomas

<http://www.uni-leipzig.de/bankinstitut/>

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung

- I. Geschichtlicher und rechtsgeschichtlicher Blick
- II. Kredit und seine Funktion in der Marktwirtschaft
- III. Die Bedeutung des effektiven Kreditsicherungsrechts
 1. Unter Gesichtspunkten des Individualinteresses (das Interesse der Kreditgeber und Kreditnehmer)
 2. Unter Gesichtspunkten des Allgemeininteresses

B. Mobiliarsicherheiten im tschechischen Recht

- I. Systematische Übersicht sämtlicher Sicherungsinstrumente
- II. Mobiliarpfandrecht
 1. Wesen
 2. Entstehung
 3. Konkurs
 4. Bedeutung des Besitzpfandrechts
- III. Sicherungsübereignung
 1. Rechtsgrundlage. Zulässigkeitsfrage
 2. Besonderheiten
 3. Gestaltungsvarianten. Sicherungsabrede
 4. Verwertung
 5. Konkurs
 6. Bedeutung

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Rechtliche Regelung
2. Verlängerter Eigentumsvorbehalt und Frage nach Zulässigkeit der Abtretung von künftigen Forderungen
3. Bedeutung

C. Mobiliarsicherheiten in Ungarn

I. Einleitung

1. Besonderheiten der ungarischen Kreditwirtschaft
2. Systematischer Überblick des ungarischen Sicherungsrechts und seine Besonderheiten

II. Besitzpfandrecht

III. Besitzloses Pfandrecht

IV. Verwertung des verpfändeten Gegenstands

D. Schlussbemerkungen

Literaturverzeichnis

- AJANI, Gianmaria* Transfer of Legal Systems from the Point of View of the „Export Countries“ [in:] *Drobnig, Hopt, Kötz, Mestmächer (hrsg.)*, Systemtransformation in Mittel- und Osteuropa und ihre folgen für Banken, Börsen und Kreditsicherheiten, 1997;
- BEUTLER, Johannes E.* Kreditsicherheiten in osteuropäischen Ländern aus deutscher Sicht [in:] *Horn, Pleyer (hrsg.)*, Handelsrecht und Recht der Kreditsicherheiten in Osteuropa, 1997;
- BORCHERT, Manfred* Geld und Kredit – Einführung in die Geldtheorie und Geldpolitik, 6. Aufl., 1999.
- BREIDENBACH, Stephan* Thesen zur Entwicklung des Mobiliarsicherheitenrechts in Mittel- und Osteuropa, [in:] *Drobnig, Hopt, Kötz, Mestmächer (hrsg.)*, Systemtransformation in Mittel- und Osteuropa und ihre folgen für Banken, Börsen und Kreditsicherheiten, 1997;
- DAUBNER, Robert* Verfassungsumwandlung, Privatisierung und Privatrechtskodifikationen in der Tschechischen Republik, 1997;
- Ders.* „Sicherungsübereignung“ und „verlängerter Eigentumsvorbehalt“ in der Tschechischen Republik, RIW 1997, S. 648 ff;
- HARMATHY, Attila* Recht der Kreditsicherheiten in Ungarn [in:] *Horn, Pleyer (hrsg.)* Handelsrecht und Recht der Kreditsicherheiten in Osteuropa, 1997;
- MÜLLER, Klaus* Sachenrecht, 4.Aufl;
- SCHÖN, Cordula* Der rechtliche Rahmen für Assoziierungen der Europäischen Gemeinschaft vor dem aktuellen Hintergrund der

Annährungs- und Mitgliedschaftswünsche der mittel- und osteuropäischen Staaten, 1994;

SOŁTYSIŃSKI, Stanisław

Transfer of Legal Systems as Seen by the „Import Countries” : A View from Warsaw [in:] *Drobnig, Hopt, Kötz, Mestmächer (hrsg.)*, Systemtransformation in Mittel- und Osteuropa und ihre folgen für Banken, Börsen und Kreditsicherheiten, 1997;

VERNY, Arsene,
SCHORLING, Tom Oliver

Recht der Kreditsicherheiten in der Tschechischen Republik [in:] *Horn, Pleyer (hrsg.)* Handelsrecht und Recht der Kreditsicherheiten in Osteuropa, 1997.

E. Einleitung

IV. Geschichtlicher und rechtsgeschichtlicher Blick

Das Recht der Kreditsicherheiten gewinnt in den Reformländern Mittel- und Osteuropas immer mehr an Bedeutung. Die Stagnation des Wirtschaftslebens der vergangenen Epoche hat mit sich gewisse Verzögerungen der wirtschaftlichen Fortentwicklung gebracht, die jetzt dynamisch nachgeholt werden. Parallel hat die Rechtsentwicklung verlaufen müssen. An der Stelle ist aber auf die Tatsache hinzuweisen, dass durch Durchsetzung sozialistischer Rechtslehre also vor allem Einführung der zentralen staatlichen Lenkung und des Prinzips des Staatseigentums der Produktionsgüter einen grundsätzlichen Abkehr von der bisherigen Rechtstradition der jeweiligen Länder dargestellt hat. Nach der Wende war es also möglich und in der Praxis üblich, an die Regelungen und Erfahrungen der Vorkriegszeit anzuknüpfen.¹ Das ermöglichte eine relativ schnelle Anpassung des Wirtschaftsrechts an die Bedürfnisse der Marktwirtschaft. Da aber inzwischen erheblicher Fortschritt im Wirtschaftsleben stattgefunden hat, empfiehlt es sich – wie auch immer - eine rechtsvergleichende Untersuchung durchzuführen². Dass das Recht an heutige Bedürfnisse tatsächlich zugeschnitten ist, lässt sich aber erst dann mit Recht behaupten, wenn das durch die Praxis bestätigt wird, also wenn gewisse Rechtsprechung und Doktrin aufgebaut wird. Das ist aber natürlich immer die Zeitsache.

V. Kredit und seine Funktion in der Marktwirtschaft

Das Kreditsicherheitsrecht ist von Natur her mit der Kreditwirtschaft eng verbunden. Die Kredite spielen in jeder entwickelten Wirtschaft eine erhebliche Rolle, weil sie der effektiven Allokation des Kapitals dienen und Geldschöpfung³ ermöglichen. Dieses trifft die Reformländer Mittel und Osteuropas besonders stark zu, weil es dort einen riesigen Kapitalbedarf gibt. Die wachsende Wirtschaft ist besonders aufnahmefähig. Das betrifft in erster Linie die Finanzierung der Investitionen (Investitionskredit). Aber auch seitens der Verbraucher lässt sich – mit wachsenden Durchschnittseinkommen – zunehmende Kapitalnachfrage (Verbrau-

¹ Vgl. *Beutler*, Kreditsicherheiten in osteuropäischen Ländern aus deutscher Sicht [in:] *Horn, Pleyer* (Hrsg.), *Handelsrecht und Recht der Kreditsicherheiten in Osteuropa*, 1997, S. 199 f.

² Vgl. *Soltysinski*, Transfer of Legal Systems as Seen by the „Import Countries“ : A View from Warsaw [in:] *Drobnig, Hopt, Kötz, Mestmächer* (Hrsg.), *Systemtransformation in Mittel- und Osteuropa und ihre folgen für Banken, Börsen und Kreditsicherheiten* 1997, S. 69 ff; *Ajani*, Transfer of Legal Systems from the Point of View of the „Export Countries“ [in:] a.a.O., S. 37 ff.

³ *Borchert*, *Geld und Kredit – Einführung in die Geldtheorie und Geldpolitik*, 6. Aufl., 1999, S. 54 ff, 61 ff.

cherkredit) beobachten. Der Kapitalbedarf ist durch Kredite zu decken. Mit Kredit haben wir dann zu tun, wenn die Leistung einer der Parteien zeitlich verschoben wird. Die andere Partei (der Gläubiger) der in aller Regel vorgeleistet hat, verbleibt also bis dahin in einer gewissen Unsicherheit; es bietet sich hier also die Sicherung der Gläubigerstellung. Der Tatsache hat der Gesetzgeber Rechnung zu tragen indem er die rechtliche Instrumente zur Verfügung stellt, also das Kreditsicherungsrecht schafft.

VI. Die Bedeutung des effektiven Kreditsicherungsrechts

3. Unter Gesichtspunkten des Individualinteresses (das Interesse der Kreditgeber und Kreditnehmer)

Der Gesetzgeber hat bei Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen in erster Linie die Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen. Die sind folgende:

Es besteht gar keine Frage, dass der Kreditgeber über effektive Sicherungsinstrumente verfügen muss, weil er sonst nicht bereit sein wird, die Kredite zu gewähren. Aus dieser Sicht ist das Bestehen und Effektivität des Sicherungsrechts die Grundlage sämtlicher Kreditwirtschaft.

Das effektive Kreditsicherungsrecht liegt aber auch im Interesse der Kreditnehmer. Je schlechter der Kreditgeber gesichert wird, desto größer ist das Risiko, dass seine Rückerstattungsansprüche, bzw. Ansprüche auf Gegenleistung leerlaufen werden. Dieses Risiko muss der Kreditgeber in seine Tätigkeit einbeziehen, was sich natürlich in Kosten des Kredites widerspiegelt (sprich vor allem höherer Zinssatz). Im Ergebnis geht das zu Lasten der (ordnungsgemäßen) Kreditnehmer. Andererseits werden die Kreditgeber dazu neigen, dass sie in die Lage versetzt werden, möglichst viel Sicherungsinstrumente beanspruchen zu können. Das wäre dann der Fall der Übersicherung. Das hat für den Kreditnehmer wiederum negative Folgen, weil seine Kreditfähigkeit darunter leidet.

4. Unter Gesichtspunkten des Allgemeininteresses

Wie es schon oben erwähnt wurde⁴ weist die Wirtschaft der Mittel- und Osteuropäischen Länder einen riesigen Kapitalbedarf auf. Der Bedarf kann nicht durch innere Kapitalmittel gedeckt werden. Es müssen also ausländische Mittel beansprucht werden. So lässt sich seit der Wende ein ständiger Import des Kapitals beobachten. Das Privatkapital wird aber ge-

⁴ Siehe oben A. II.

winnorientiert eingesetzt und verlangt deshalb einer effektiven Sicherung. Es ist also unter den Ländern die Wettbewerbssache, eigenen Standort attraktiv zu gestalten und damit ausländisches Kapital heranzuziehen⁵. Eine erhebliche Rolle spielt bei dieser Gestaltung das Recht der Kreditsicherheiten.

⁵ Vgl. *Verny, Schorling*, Recht der Kreditsicherheiten in der Tschechischen Republik [in:] *Horn, Pleyer* (Hrsg.), Handelsrecht und Recht der Kreditsicherheiten in Osteuropa, 1997, S. 163.

F. Mobiliarsicherheiten im tschechischen Recht

V. Systematische Übersicht sämtlicher Sicherungsinstrumente

Die Systematik des tschechischen Kreditsicherungsrechts entspricht der deutschen und polnischen. Es wird also zwischen den Personal- und Realsicherheiten unterschieden.

Zu Personalsicherheiten zählen die durch Subsidiaritäts- und Akzessoritätsprinzipien geprägte Bürgschaft sowie die nichtakzessorische Bankgarantie. Beide diese Instrumente haben lediglich schuldrechtlichen Charakter.

Die Realsicherheiten entfalten dagegen dingliche Wirkung. Als Gegenstand kommen sowohl Immobilien als auch bewegliche Sachen, sowie Forderungen und Rechte in Betracht. An Immobilien kann eine akzessorische Hypothek bestellt werden. An beweglichen Sachen kann ebenfalls akzessorisches Pfandrecht bestellt werden. Andere Formen sind Sicherungsübereignung und Eigentumsvorbehalt. Auf diese Problematik wird jetzt näher eingegangen.

VI. Mobiliarpfandrecht

5. Wesen

Bei dem Mobiliarpfandrecht – geregelt wie auch das Grundpfandrecht in §§ 151 ff BGB ČR - handelt es sich um ein akzessorisches Besitzpfandrecht, dessen Konstruktion der deutschen sowie der polnischen im wesentlichen entspricht. Es versetzt also den Pfandgläubiger – der wegen der Akzessorietät zugleich der Forderungsgläubiger ist – in die Lage, sich von der verpfändeten Sache zu befriedigen und zwar vorrangig vor den persönlichen Gläubigern. Der Pfandschuldner kann sowohl Forderungsschuldner als auch ein Dritter sein.

6. Entstehung

Zur Bestellung des Pfandrechts ist zuerst ein Vertrag zwischen Pfandgläubiger und Pfandschuldner erforderlich, der einer Schriftform bedarf.

Ferner muss die Sache an den Pfandgläubiger übergeben werden (§ 151 b Abs. 3 BGB ČR). Grundsätzlich geht es dabei um Verschaffung des unmittelbaren Besitzes an der Sache. Diese Erfordernis soll der Sicherung der Pfandgläubigerstellung dienen, weil sonst der Sicherungsgegenstand belastungsfrei an gutgläubigen Erwerber leicht veräußert werden könnte. Das hängt damit zusammen, dass es an einem Instrument fehlt, das dem Publizitätserfordernis

nachgekommen würde. Der Besitz weist also auf das Recht an der Sache hin, was für Dritte ersichtlich ist. Das tschechische Recht sieht aber vor, dass die Übergabe der Sache durch Eintragung des Pfandrechts in entsprechende Urkunde ersetzt werden kann. Es muss also die, die Sache „begleitende“ und das Eigentum an der Sache feststellende Urkunde vorhanden sein. Ferner muss sie zur Übertragung des Eigentums an der Sache erforderlich sein. In dem Falle wird die Publizität des Besitzes durch die entsprechende Eintragung ersetzt. In der Praxis wird von dieser Möglichkeit vor allem bei Bestellung des Pfandrechts an Kraftfahrzeugen Gebrauch gemacht. Die Rolle der erwähnten Urkunde spielt hierbei der „technische Ausweis“ (entspricht dem deutschen KFZ-Brief). Diese Praxis ist aber rechtlich bedenklich, weil der technische Ausweis keinerlei Eigentum beurkundet, und ist auch für wirksame Übereignung des Fahrzeuges nicht erforderlich.⁶

In der letzten denkbaren Variante erfolgt die Übergabe der Sache an einen Dritten, über den sich die Parteien geeinigt haben.

7. Konkurs

Im Falle des Konkurses des Sicherungsgebers steht dem Sicherungsnehmer (Gläubiger) ein Absonderungsrecht (§ 28 des tschechischen Konkurs- und Vergleichsgesetzes).

8. Bedeutung des Besitzpfandrechts

Wie auch in den anderen Ländern spielt das Besitzpfandrecht keine wesentliche Rolle in der Praxis. Der Entzug des Verfügungsrechts der grundsätzlich für Bestellung des Pfandrechts erforderlich ist, entspricht nicht den Anforderungen der Wirtschaftspraxis. Beim Kredit handelt es sich um Kapitalbeschaffung. Im Falle eines Besitzpfandrechts kann zwar Geldkapital beschafft werden, zugleich aber ein Teil des Vermögens außer Betrieb gesetzt wird.

VII. Sicherungsübereignung

7. Rechtsgrundlage. Zulässigkeitsfrage

Aus den obengenannten Gründen werden von der Wirtschaftspraxis andere Sicherungsmittel bevorzugt. In erster Linie geht es hierbei um Sicherungsübereignung. Die rechtliche Grundlage bildet § 553 BGB ČR, wonach die Erfüllung einer Verbindlichkeit durch die Abtretung eines Rechtes des Schuldners an den Gläubiger gesichert werden kann. Nach ganz herrschen-

⁶ Vgl. *Verny, Schorling* (Fn. 5), S. 173.

der Meinung umfasst der Begriff des Rechtes, das der Gegenstand der Sicherung sein kann, auch das Eigentumsrecht. Neben der „mittelbaren“ Rechtsgrundlage gibt es auch eine, die auf die Sicherungsübereignung „unmittelbaren“ Bezug nimmt. Das ist die im Jahre 1995 eingeführte Bestimmung des tschechischen Einkommensteuergesetzes nach welcher der Sicherungsgeber die sicherungsübereignete, bewegliche Sache in seinen Bilanzen führen und Absetzungen für Abnutzung vornehmen darf.

Bei Bestellung des Sicherungseigentums muss aber beachtet werden, ob die Sittenwidrigkeit nicht vorliegt. Der Schuldner erscheint nach Außen – nach wie vor – kreditwürdig.⁷

Das Wesen der Sicherungsübereignung nach tschechischem Recht ist dem deutschen und polnischen gleich.

8. Besonderheiten

Bemerkenswert ist, dass die Sache zwingend dem Schuldner gehören muss. Der Sicherungsgeber und persönlicher Schuldner ist also die gleiche Person. Es wird damit ausgeschlossen, dass ein Dritter die Sicherheit in Form der Sicherungsübereignung bestellt.

Für das Verbot der Bestellung der Sicherheit durch Dritte lassen sich keine vernünftige Argumente erheben.⁸ Darüber hinaus bleibt das im Missklang mit der Regelung sonstigen Sicherungsmittel, die die Bestellung der jeweiligen Sicherheit durch Dritte ohne weiteres zulässt.

9. Gestaltungsvarianten. Sicherungsabrede

Für die Bestellung des Sicherungseigentums ist ferner die Vereinbarung einer Sicherungsabrede erforderlich. Sie muss in Schriftform erfolgen, sonst ist sie nichtig (§551 Abs. 1 i.V.m. § 40 Abs. 1 BGB ČR). Die Sicherungsabrede muss auf den Charakter (Funktion) der übereigneten Sache als Sicherungseigentum ausreichend deutlich hinweisen.

Die Rückübertragung des Eigentums kann auf zwei Weisen erfolgen, abhängig von der durch die Parteien getroffenen Vereinbarung (Sicherungsabrede). In der ersten Variante erfolgt die Übereignung unter auflösender Bedingung der Tilgung der gesicherten Forderung. Wenn die Sache zugleich unter aufschiebenden Bedingung der Entstehung der Forderung übereignet wurde, liegt hier die geschäftsrechtlich begründete Akzessorietät vor. In diesem Falle geht die Sache mit dem Eintritt der auflösenden Bedingung auf den Sicherungsgeber (ursprünglichen Eigentümer) automatisch über, ohne dass man sie rechtsgeschäftlich zu übertragen braucht.

⁷ Vgl. *Daubner*, Verfassungsumwandlung, Privatisierung und Privatrechtskodifikationen in der Tschechischen Republik, 1997, S. 226; *derselbe*, (Fn.), S. 649.

⁸ *Verny, Schorling*, (Fn. 5), S. 174.

Anders ist es bei der zweiten Variante, bei der die Parteien lediglich vereinbaren, dass beim Wegfall des Sicherungszwecks (Tilgung, eventuell Nichtenstehung der zu sichernden Forderung) der Sicherungsnehmer den Sicherungsgegenstand an den Sicherungsnehmer rechtsgeschäftlich rückübereignen soll. Es liegt hier also fiduziarisches Rechtsgeschäft mit lediglich schuldrechtlicher Wirkung vor. Die Konstruktion ist von Rechtsnatur her, der deutschen Sicherungsgrundschuld⁹ ähnlich. Tatsächlich handelt es sich um Nichtakzessorisches Sicherungsmittel. Der neue treuhänderische Eigentümer (der Sicherungsnehmer) kann über die Sache mit voller dinglicher Wirkung verfügen. Die Einschränkung hat lediglich schuldrechtlichen Charakter. Verstoß gegen die in der Sicherungsabrede festgelegte Einschränkung kann den Sicherungsnehmer lediglich ersatzpflichtig machen.

10. Verwertung

Für die Verwertung der Sicherheit sind in erster Reihe die Bestimmungen des Sicherungsvertrags maßgeblich. Es ist möglich und in der Praxis der ausländischen Kreditgeber (Sicherungsnehmer) üblich, die Möglichkeit des freihändigen Verkaufs durch den Sicherungsnehmer zu vereinbaren¹⁰. Der sicherungsübereignete Gegenstand muss zuerst von den Sicherungsgeber herausverlangt werden. Die Wegnahme erfolgt – wenn nicht freiwillig – kraft einer Gerichtsentscheidung, was Kosten und Verzögerungen mit sich bringt. Beim Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung können die Vorschriften über die Pfandverwertung Anwendung finden.¹¹

In Betracht kommt neben dem gerichtlichen Vollstreckungstitel auch die in notarieller Urkunde vorgenommene Unterwerfung des Sicherungsgebers unter die sofortige Vollstreckung. Dieses 1992 eingeführte Instrument trägt zu wesentlicher Beschleunigung des Verfahrens bei und erspart auch Gerichtskosten. In der Praxis wird aber davon erstaunlicherweise relativ selten Gebrauch gemacht, was der Unkenntnis der Rechtsanwender zuzuschreiben ist¹².

11. Konkurs

Im Konkurs des Sicherungsgebers steht dem Sicherungsnehmer ein Absonderungsrecht nach § 28 des tschechischen Konkurs- und Vergleichsgesetzes.

⁹ Vgl. K. Müller, Sachenrecht, 4. Aufl., S. 627.

¹⁰ Breidenbach, Thesen zur Entwicklung des Mobiliarsicherheitsrechts in Mittel- und Osteuropa, [in:] Drobnič, Hopt, Kötz, Mestmächer (Hrsg.), Systemtransformation in Mittel- und Osteuropa und ihre Folgen für Banken, Börsen und Kreditsicherheiten, 1997, S. 363.

¹¹ Daubner, „Sicherungsübereignung“ und „verlängerter Eigentumsvorbehalt“ in der Tschechischen Republik, RIW 1997, S. 649.

¹² Vgl. Breidenbach, (Fn. 10), S. 364.

12. Bedeutung

Das Sicherungseigentum erfreut sich in den letzten Jahren zunehmender praktischer Relevanz. Von diesem Instrument wird vor allem durch Auslandsbanken Gebrauch gemacht, die es überwiegend als Sicherungsmittel bestellen lassen, während die einheimischen Kreditinstitute eher beim Pfandrecht zu bleiben pflegen.¹³ Wegen Unzulänglichkeit des Besitzpfandrechts ist mit Ausbreitung des Sicherungseigentums zu rechnen.

VIII. Eigentumsvorbehalt

4. Rechtliche Regelung

Die Regelung des Eigentumsvorbehalts findet sich in § 445 HGB ČR und wird damit für Handelskauf vorgesehen. Demnach können die Parteien vereinbaren, dass der Käufer das Eigentum an der Sache nicht bereits mit seiner Übergabe erwirbt, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt. Mangels anderer Bestimmung dieses späteren Zeitpunkts ist im Zweifel die vollständige Zahlung des Kaufpreises anzunehmen. Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts bedarf einer Schriftform.

5. Verlängerter Eigentumsvorbehalt und Frage nach Zulässigkeit der Abtretung von künftigen Forderungen

Umstritten ist dagegen die Zulässigkeit des mehr an die Anforderungen der Wirtschaftspraxis zugeschnittenen, verlängerten Eigentumsvorbehalts. Das hängt damit zusammen, dass bei dem verlängerten Eigentumsvorbehalt, die Sicherung auf andere Gegenstände als der ursprüngliche erstreckt wird, womit die Globalzession der dem Sicherungsgeber (i.d.R. aus Verkauf des Sicherungsgegenstands) gegenüber Dritten (Kunden) zustehenden Forderungen in aller Regel gekoppelt wird. Hiermit sind wir gerade bei der Streitfrage, ob derartige Abtretung künftiger Forderungen möglich ist. Neben der Problematik den eventuellen Kollisionen der Globalzessionen: aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt (Warenkreditgeber), der an die Bank (Geldkreditgeber) und ggf. der an den Factoringinstitut, steht die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Abtretung der noch nicht existierenden Forderungen im Vordergrund. Diese Frage wird in der Lehre umstritten. Man kann darauf abstellen, dass die Bestimmbarkeit der Forderungen ausreichend sei, was hier der Fall ist. Gegenmeinung kann auf Wortlaut

¹³ Vgl. *Breidenbach*, (Fn. 10), S. 359.

des § 574 Abs. 2 BGB ČR gestützt werden, wonach der Verzicht auf Rechte, die erst in Zukunft entstehen, unzulässig ist. Mit Recht wurde aber erhoben, dass es hier nach Sinn und Zweck dieser Regelung um Schutz des Betroffenen vor möglicherweise unüberlegten, vorzeitig vorgenommenen Verfügungen geht. Der Schutzzweck entfällt hier aber, denn die Abtretung lediglich Sicherung des dem Sicherungsgeber eingeräumten Kredits (Vorteils) dient.¹⁴ Dogmatisch ist es aber problematisch, denn das tschechische Recht von dem Prinzip der Bestimmtheit ausgeht. Man muss nun die Frage stellen, ob das auf Sachen bezogene Prinzip ebenfalls auf Forderungen anzuwenden ist. Gegen dieser Gleichbehandlung wurde erhoben, dass die Abtretung lediglich in konsensualer Form erfolgt¹⁵.

6. Bedeutung

Wegen der Unsicherheit in Frage der Zulässigkeit der Abtretung von künftigen Forderungen spielt der Eigentumsvorbehalt keine erhebliche Rolle.

¹⁴ Vgl. *Daubner*, (Fn. 11), S. 649 f.

¹⁵ *Daubner*, (Fn. 11), S. 650.

G. Mobiliarsicherheiten in Ungarn

V. Einleitung

3. Besonderheiten der ungarischen Kreditwirtschaft

Die ungarische Kreditwirtschaft weist eine Besonderheit auf, die ein Nachlass der kommunistischen Periode darstellt. Nach der damals geltenden Regelungen war den Wirtschaftsorganisationen (meist den staatlichen Unternehmen) verboten, Geld- oder Warenkredite zu gewähren. Es herrschte also Kreditmonopol der Banken, was den Prinzipien der zentralgesteuerten Wirtschaft völlig entsprach. Wenn also eine Vertragspartei außerstande war, den Preis der gelieferten Ware sofort zu bezahlen, durfte kein Warenkredit (durch Stundung) eingeräumt werden. Eventueller Kreditvertrag war unwirksam, was auf Bestellung der Kreditsicherheit zu erstrecken war. Da aber der Käufer nicht immer der Zahlungspflicht gegenüber dem Lieferanten sofort nachkommen konnte, mussten die Banken beansprucht werden. Die Bank räumte also dem Käufer einen Geldkredit ein, mit welchem der Kaufpreis sofort bezahlt wurde. Der – obwohl der Regelung über Kreditmonopol der Banken nicht unterworfen – Bereich der Geschäfte zwischen Unternehmen und Verbrauchern, wurde aber durch diese Praxis auch geprägt. Ebenso heute, nach Aufhebung dieser Regelung bleibt es aber praxisüblich, dass – nach wie vor – zwei Verträge geschlossen werden: Kaufvertrag und Kreditvertrag zwischen dem Käufer und einem Kreditinstitut.¹⁶

4. Systematischer Überblick des ungarischen Sicherungsrechts und seine Besonderheiten

Das ungarische Recht kommt, wie das polnische und anders als das deutsche und tschechische vom Prinzip der Einheit des Zivilrechts aus.

Wie auch andere hier behandelte Länder kennt das ungarische Recht Personen- und Realsicherheiten. Aus dem systematischen Gesichtspunkt ist es bemerkenswert, dass beide Arten der Kreditsicherheiten in einem eigenen Kapitel geregelt sind. Eine Besonderheit ist dabei die Lokalisierung dieses Kapitels im Rahmen des Schuldrechts. Der Gesetzgeber des Jahres 1959 wollte damit die Funktion der Sicherung der Forderungen in den Vordergrund stellen.¹⁷

¹⁶ *Harmathy*, Recht der Kreditsicherheiten in Ungarn, [in:] *Horn, Pleyer* (hrsg.), Handelsrecht und Recht der Kreditsicherheiten in Osteuropa, 1997, S. 187 f.

¹⁷ *Harmathy*, (Fn. 16) S. 191

Zu Personensicherheiten zählen akzessorische Bürgschaft sowie Garantie (vor allem im Außenhandel) und Bankgarantie.

Die Realsicherheiten umfassen das akzessorische Pfandrecht an beweglichen und unbeweglichen Sachen (Hypothek), 1996 wiedereingeführtes nichtakzessorisches Pfandrecht und ebenfalls 1996 neugeregelter (verändertes) besitzloses Pfandrecht.

Gegenstand des Pfandrechts können auch Rechte sein.

Darüber hinaus kommen noch die in Vorschriften über Kaufvertrag erwähnten Eigentumsvorbehalt (§368 ung. ZGB), Optionsvertrag (§375 ung. ZGB) und Wiederkauf (§374 ung. ZGB) in Betracht. Aufgrund fehlender Anwendungserfahrung und Rechtsprechung sowie der Streitigkeit ihrer Zulässigkeit als Kreditsicherheiten haben sie bisher keine große praktische Bedeutung erlangt.¹⁸

Entsprechend ihrer Tradition, die durch österreichische Doktrin geprägt wurde, neigt die ungarische Lehre das Sicherungseigentum abzulehnen.

Hinsichtlich des Sicherungsgegenstands weist das ungarische Recht große Flexibilität auf.

Es ist möglich das Sicherungsrecht am Vermögen oder seinen Teil zu bestellen (siehe unten C. III.).

VI. Besitzpfandrecht

Die Regelung des ungarischen Besitzpfandrechts ist mit der deutschen, polnischen und tschechischen vergleichbar. Mit einer aber Ausnahme.

Das ungarische Pfandrecht als Sicherungsinstrument, das die Übergabe des Sicherungsgegenstands (Besitzpfandrecht) verlangt, entspricht dem in anderen hier behandelten Ländern.

In seiner Grundform ist es als akzessorisches Recht gedacht. Im Jahre 1996 wurde aber durch die Novelle des ung. ZGB das nichtakzessorische Pfandrecht eingeführt. Damit hat man an die Vorkriegsregelung (Gesetz aus dem Jahre 1927) angeknüpft. In seiner neuen Fassung sieht § 269 ung. ZGB, dass der Pfandgläubiger den im Pfandvertrag bestimmten Betrag durch die Verwertung des Pfandgegenstands erlangen kann und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Forderung überhaupt besteht. Die Einwände, die sich aus dem die Forderung begründendem Verhältnis ergeben können, können gegenüber dem Pfandgläubiger nur dann erhoben werden, wenn er das Pfandrecht bösgläubig oder unentgeltlich erworben hat.

¹⁸ *Harmathy*, (Fn. 16), S. 192.

Das Faustpfandrecht spielt aber wegen seiner Unzulänglichkeit keine erhebliche Rolle in der Wirtschaftspraxis.

VII. Besitzloses Pfandrecht

Das besitzlose Pfandrecht entspricht den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs in einer Marktwirtschaft. Wegen der Rechtsicherheit muss aber Publizität garantiert werden. In Ungarn bedarf die Bestellung des besitzlosen Pfandrechts einer notariellen Beurkundung und von dem Notar vorgenommener Registrierung. Das Pfandrecht entsteht erst zum Zeitpunkt der Registrierung (konstitutiver Charakter). Zum Zwecke des effektiven Registervorhaben sowie der Publizität wurde ein Computernetz aufgebaut.¹⁹

Im Wirtschaftsverkehr spielt das besitzlose Pfandrecht an unspezifischen Vermögensgegenständen oder an einem bestimmten Teil des Vermögens eine zunehmende Rolle. Der größte Vorteil dieser Konstruktion liegt an ihrer Flexibilität sowie daran, dass der Sicherungsgeber über das Sicherungsgegenstand verfügen kann, was zu seiner wirtschaftlichen Tätigkeit notwendig ist. Das Pfandrecht erstreckt sich auf Sachen, die zum verpfändeten Vermögen zum Zeitpunkt der Bestellung der Sicherung gehört haben, sowie auf diese, die erst später erworben wurden. Der Sicherungsgeber ist dabei in der Lage, die einzelnen Sachen im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit an Dritte zu veräußern. Die veräußerten Sachen werden zum Eigentum des Erwerbers, während seine Gegenleistung, also die Kaufpreisforderung und dann der Käuferlös mit dem Pfandrecht belastet wird. Da das Vermögen des Sicherungsgebers schwebt (floating charge), ist die Lage des Sicherungsnehmers unsicher. Dem Sicherungsnehmer wird also das Recht eingeräumt, vor der Fälligkeit der gesicherten Forderung die Gegenstände des belasteten Vermögens zu spezifizieren, was durch ihre einseitige schriftliche Erklärung erfolgt. Die Parteien können auch vereinbaren, dass der Sicherungsnehmer die wirtschaftliche Tätigkeit des Sicherungsgebers kontrollieren darf.

VIII. Verwertung des verpfändeten Gegenstands

Die grundsätzliche Verwertungsmöglichkeit ist die, die im Rahmen der gerichtlichen Zwangsvollstreckung (§ 262 ung. ZGB) erfolgt. Die Parteien können aber vereinbaren, dass

¹⁹ Dies geht auf Anregungen des Modelgesetzes des EBRD in London zurück.

sie den verpfändeten Gegenstand gemeinsam verwerten. Diese Vereinbarung kann aber erst nach Fälligkeit der gesicherten Forderung getroffen werden. Ferner ist es unter den vom Gesetz bestimmten Voraussetzungen möglich, dass die Verwertung durch Pfandgläubiger oder seinen Beauftragten erfolgt (§ 264 ung. ZGB).

H. Schlussbemerkungen

Wie es oben dargestellt wurde, weist die Situation der beiden Reformländer wesentliche Ähnlichkeiten auf. Die Probleme und die denkbare Sachverhalte sowie die Bedürfnisse der Wirtschaft stellen sich nicht anders dar, als es in den EU-Ländern der Fall ist. Deswegen muss der Gesetzgeber diesen Bedürfnissen Rechnung tragen. Diese Notwendigkeit ergibt sich nicht nur aus der wirtschaftlichen Entwicklung, sondern auch aus der Bestimmungen der beiden Europaabkommen²⁰, wonach die assoziierten Länder sein Recht an das gemeinschaftliche anzupassen haben.

Außer der Modernisierung des materiellen Rechts sind auch das Verfahrensrecht und die übrigen Rahmenbedingungen (Infrastruktur) so zu gestalten, dass sich der Sicherungsnehmer in einer vernünftigen Zeit tatsächlich aus dem Sicherungsgegenstand befriedigen kann. Aus der Sicht des Kreditgebers ist das ein der entscheidenden Aspekte. Bei der Schaffung der Instrumente, die die Lage des Kreditgebers zu verbessern (sichern) haben, sollte man aber solche Lösungen vermeiden, die die Gleichbehandlung der Kreditgeber ausschließen, indem die einen (etwa Banken) gesetzlich bevorzugt werden, wie es z.B. in Polen der Fall ist.²¹

²⁰ Europaabkommen – Assoziierungsvertrag zwischen EG und der Tschechoslowakei aus dem 16.12.1991, Europaabkommen – Assoziierungsvertrag zwischen der EG und Ungarn aus dem 16.12.1991; vgl. *Schön*, Der rechtliche Rahmen für Assoziierungen der Europäischen Gemeinschaft vor dem aktuellen Hintergrund der Annäherungs- und Mitgliedschaftswünsche der mittel- und osteuropäischen Staaten, 1994, S. 138 ff.

²¹ Vgl. *Pyziol*, Recht der Kreditsicherheiten in Polen, [in:] *Horn, Pleyer* (Hrsg.), Handelsrecht und Recht der Kreditsicherheiten in Osteuropa, 1997, S. 111.